BEBAUUNGSPLAN "MITTEN IM FELDE"

M 1 : 500

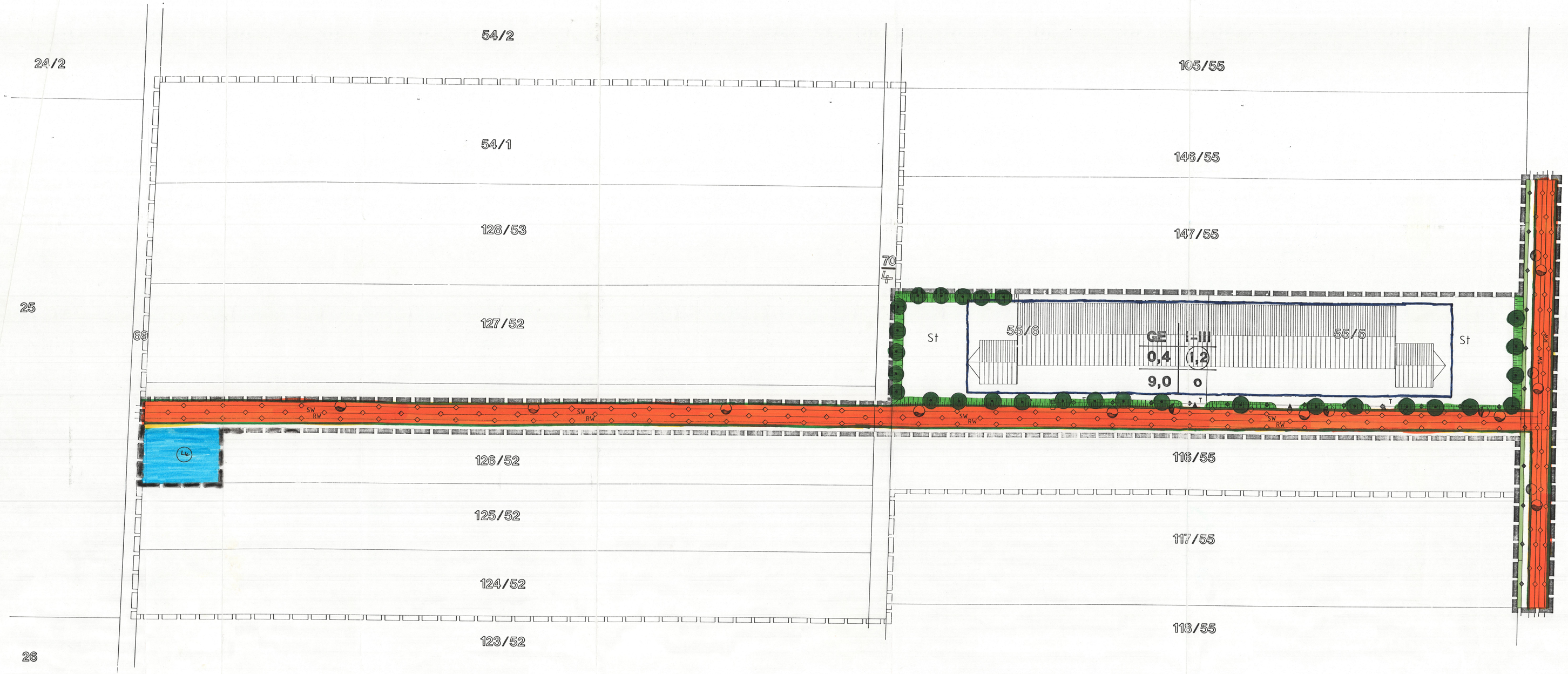

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. PlanzV 90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1-11 BauNVO)

- GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 BauNVO)

- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- 1,2 — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- I-III — Zahl der Vollgeschosse
- FH — Firsthöhe

BAUWEISE; BAULINIEN; BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- ▼ — Einfahrt

HAUPTVERSORGUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB, nachrichtliche Übernahme)

- Energieversorgung
- Wasserversorgung
- Gasversorgung
- unterirdisch
- oberirdisch
- T — Telekom
- RW — Regenwasserleitung Planung
- SW — Schmutzwasserleitung Planung

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§5 Abs. 2, Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

- LW — **Vorbehaltsfläche für den Bau einer Löschwasserzisterne**

GRENZEN

- Grenze des nach der Reduzierung räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des vor der Reduzierung räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

SONSTIGE PLANZEICHEN

- 70 — Flurstücknummer Bestand
- Aufschüttung
- St — Stellplätze

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Firsthöhe (FH)	Bauweise

ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE:
sofortige Meldung aller angetroffenen Bodenfunde und Fundzusammenhänge an das Thüringisches Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstr. 11, 99423 Weimar Absicherung der Fundstellen bis zum Eintreffen der zuständigen Mitarbeiter;

SCHUTZ VON UNTERIRDISCHEN LEITUNGEN:
Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bauwerke, wie Einstiegungen und Mauern sind so zu gründen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.

Übereinstimmung mit den Liegenschaftskarten

Ich bestätige hiermit, daß zur Aufstellung des reduzierten Bebauungsplanes Plan unterlagen aus den Liegenschaftskarten des Katasteramtes benutzt wurden.

Grabe, den .....

(Siegel)

..... Der Architekt

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit Ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... übereinstimmen

....., den .....

(Siegel)

..... Katasteramt

TEIL B Textteil

Vorbemerkung

Mit dem Wegfall des Standortes „Berufsschulzentrum" ging das Interesse für den angrenzende unter dem AZ 210-4621.20-MIL-200-GE/SO „Mitten im Felde" genehmigte Gewerbegebiet weitergehend zurück. Aus diesem Grund sieht die Gemeinde Weinbergen es als erforderlich an, das Gewerbegebiet um ca. 3,7 ha zu reduzieren.

In der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes (AZ 210-4621.20-MIL-066-GE/GI/MI „Mitten im Felde" (1. Ä.) wurde das ehemalige Berufsschulareal ausgeschlossen (= GE/GI und MI, wobei auf dem Flurstück 25 die Ansiedlung der Fa. Elektro-Heinisch-Erneuerung GmbH begann.

Da für die anderen Flurstücke keine Aussicht auf gewerbliche Nutzung besteht, sind die Grundstückseigentümer daran interessiert, ihre Grundstücke wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. An einen Erwerb dieser Flächen ist die Gemeinde Weinbergen nicht interessiert.

Bei den Flächen, die aus dem genehmigten Bebauungsplan herausgelöst werden sollen, handelt es sich um die Flurstücke 124/52, 125/52, 123/52, 128/53, 54/1 sowie Teilflächen der Flurstücke 126/52, 70/4 und 116/55.

Die bereits vorhandene Eindämmung (Schutzwall) ist erforderlich, um den GI/GI/MI-Gebiet zu erreichen, da eine andere Anbindung an die Bundesstraße vorhanden ist.

Die verbleibende GE-Flächen werden in der bestehenden Form erhalten und werden entsprechend den Festsetzungen nach genutzt.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Alle planungsrechtlichen Festsetzungen des bereits genehmigten Bebauungsplanes (AZ 210-4621.20 – MIL – 066 – GE/GI/MI bleiben für das reduzierte Gebiet unverändert und gültig.

VERFAHRENSVERMERKE UND NACHWEISE

Bebauungsplan: „MITTEN IM FELDE" Gemeinde Weinbergen OT Höngeda

Der reduzierte Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:

Dipl.-Ing. Reinhard Ohl
Architekt
Dorfgraben 10a
99998 Grabe
Tel.: 03601/4889-0

Grabe, den 31. Mai 1999

Die Aufstellung des geschnigten Bebauungsplanes „MITTEN IM FELDE" wurde am ..... durch den Gemeinderat beschlossen.

Die Beteiligung der Nachbargemeinden und Landesplanung zuständige Stelle LVA wurde am 27.05.97 eingeleitet.

Der Entwurf des reduzierten Bebauungsplanes mit Begründung haben gemäß Par. 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.05.97 bis 04.07.97 öffentlich ausgelegen.

Weinbergen, den 31. Mai 1999

Die Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange wurden am 27.08.97 am Bauleitverfahren beteiligt.

Die Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange wurden am ..... 27. Mai 1999 ..... 31. Mai 1999 ..... abgewogen und beschlossen.

Weinbergen, den 31. Mai 1999

Der katasteramtliche Bestand wurde am 28. MAI 1999 vom Katasteramt Mühlhausen als richtig bescheinigt.

Mühlhausen 28. MAI 1999

Ludwig
Amtsleiter
Katasteramt Mühlhausen

Vermessungsamt Mühlhausen

FLURKARTENAUSZUG

M 1 : 2000

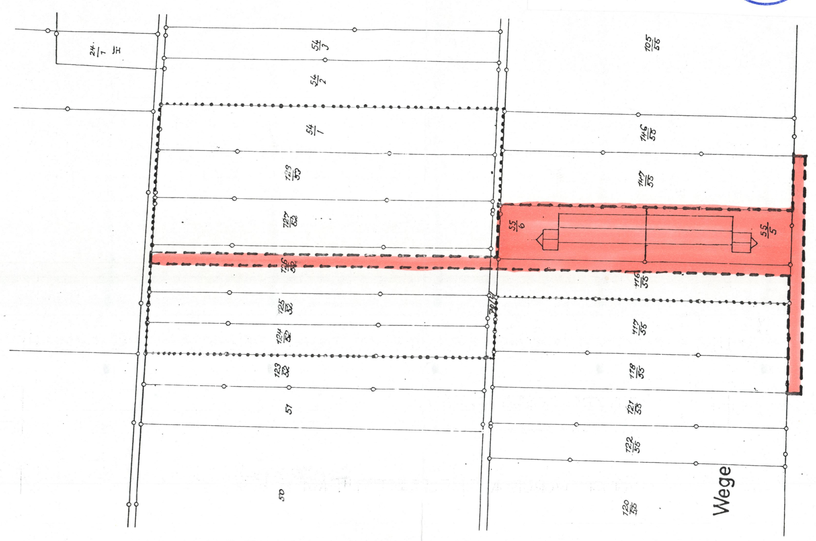

Mitteilung der Ergebnisse der Abwägung am 28. Mai 1999

31. Mai 1999

Der reduzierte Bebauungsplan nach Hauptsatzung wurde am 28.05.99 bekannt gemacht.

31. Mai 1999

Der reduzierte Bebauungsplan ist gemäß Par. 10 BauGB durch den Gemeinderat der Gemeinde Weinbergen am 27.05.99 als Satzung beschlossen worden.

31. Mai 1999

Es wurde bescheinigt, daß kein Mitglied des Gemeinderates mitbestimmt hat, der Mitgestimmter ist dieser sitzungsfreie Bebauungsplan ist.

31. Mai 1999

Dieser reduzierte Plan ist durch Verfügung vom 31.05.99 gemäß Par. 11 BauGB durch Az: 210-4621.20-MIL-066-GE „Mitten im Felde" (R) 04.10.1999

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß Par. 12 BauGB erfolgte am 04.11.1999

Der reduzierte Bebauungsplan ist somit am 03.11.99 rechtsverbindlich geworden.

15.12.1999

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 210-4621.20-MIL-066-GE
„Mitten im Felde" (R)
Weimar, den ..... 29. Sept. 1999

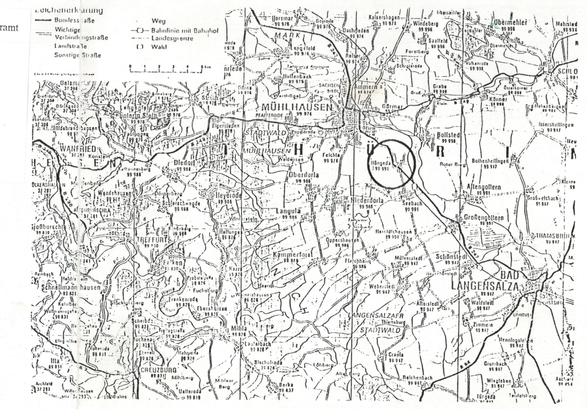

GEMEINDE WEINBERGEN
OT HÖNGEDA
REDUZIERUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES
MITTEN IM FELDE

ARCHITEKTURBÜRO